

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 6489 und 6490

Entscheid Nr. 128/2017
vom 9. November 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 21 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinen Entscheiden Nrn. 235.564 und 235.563 vom 28. Juli 2016 in Sachen der « T.D.H.D.J. » ZRG PGmbH und anderer gegen die Wallonische Region – intervenierende Parteien: die « Intermediance & Partners » Gen.mbH und andere - bzw. in Sachen der « Association des Yernaux » ZRG PGmbH und anderer gegen die Wallonische Region - intervenierende Parteien: Pierre Decoster und andere -, deren Ausfertigungen am 5. August 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er - wie im vorliegenden Fall - dahin ausgelegt wird, dass er es ermöglicht, auf identische Weise einerseits den Verlust des Interesses einer klagenden Partei, die im Rahmen eines ordentlichen Nichtigkeitsverfahrens keinen fristgerechten Erläuterungsschriftsatz eingereicht hat, und andererseits den Verlust des Interesses einer klagenden Partei, die im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens im Anschluss an einen Entscheid zur Aussetzung des angefochtenen Aktes und einen Verzicht der Gegenpartei auf Fortsetzung des Verfahrens keinen fristgerechten Erläuterungsschriftsatz eingereicht hat, zu vermuten?

2. Verstößt Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er - wie im vorliegenden Fall - dahin ausgelegt wird, dass er es ermöglicht, den Verlust des Interesses einer klagenden Partei im vorerwähnten Rahmen zu vermuten, während er es dem Staatsrat nicht ermöglicht, das Handlungsinteresse der beitretenden Partei zu überprüfen, während diese zur Unterstützung einer Gegenpartei, die die Fortsetzung des Verfahrens nicht beantragt hat, dem Verfahren beitrifft?

3. Verstößt Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er - wie im vorliegenden Fall - in Verbindung mit Artikel 17 § 6 derselben Gesetze dahin ausgelegt wird, dass er es der Gegenpartei ermöglicht, von einer beitretenden Partei unterstützt und völlig ersetzt zu werden, auch wenn diese Gegenpartei es unterlassen hat, die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen, während die klagende Partei, die es unterlassen hätte, im Anschluss an einen Entscheid zur Zurückweisung eines Aussetzungsantrags die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen, oder eine klagende Partei, die den Erläuterungsschriftsatz im Anschluss an den Aussetzungsentscheid nicht fristgerecht eingereicht hätte, nicht auf dieselbe Weise von einer beitretenden Partei unterstützt oder ersetzt werden kann? ».

Diese unter den Nummern 6489 und 6490 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen Artikel 21 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, angewandt im Rahmen einer Nichtigkeitsklage im Anschluss an einen Entscheid zur Aussetzung des angefochtenen Aktes und einen Verzicht der Gegenpartei auf Fortsetzung des Verfahrens.

Die fragliche Bestimmung lautet:

«Hält die klagende Partei die für die Übermittlung eines Replik- oder Erläuterungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht ein, befindet die Verwaltungstreitsachenabteilung unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, und stellt fest, dass das erforderliche Interesse fehlt ».

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.2.1. Der vorliegende Richter fragt den Gerichtshof, ob die vorerwähnte Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, wenn sie - wie im vorliegenden Fall - dahin ausgelegt werde, dass sie die Vermutung des Verlustes des Interesses einer klagenden Partei ermögliche, die keinen fristgerechten Erläuterungsschriftsatz eingereicht habe, und zwar nicht nur im Rahmen eines ordentlichen Nichtigkeitsverfahrens, sondern auch im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens im Anschluss an einen Entscheid zur Aussetzung des angefochtenen Aktes und einen Verzicht der Gegenpartei auf Fortsetzung des Verfahrens.

B.2.2. Aus der Begründung des Vorlageentscheids geht hervor, dass der Gerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit der in Rede stehenden Bestimmung befragt wird, falls eine dem Verfahren vor dem Staatsrat beitretende Partei beantrage, die Nichtigkeitsklage abzuweisen, nachdem der Staatsrat den angefochtenen Akt ausgesetzt habe und die Gegenpartei darauf verzichtet habe, das Nichtigkeitsverfahren weiter zu verfolgen.

B.3.1. Die Regel, wonach die nicht erfolgte Übermittlung eines Erläuterungsschriftsatzes innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Staatsrat verpflichtet, grundsätzlich das Fehlen des erforderlichen Interesses festzustellen, ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 1990 in die koordinierten Gesetze eingefügt worden.

Diese Regel, die « strenge Folgen mit der Nichteinhaltung » dieser Frist verbindet, ist Bestandteil einer Reihe von Maßnahmen zur Verkürzung der Dauer des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates, damit der Rückstand dieses Rechtsprechungsorgans abgebaut wird (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 984-1, SS. 1-3; ebenda, Nr. 984-2, S. 2).

B.3.2. Die fragliche Regelung ist deutlich und bereitet keine besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich der Auslegung.

Auch wenn die beklagte Partei nicht rechtzeitig einen Erwidernsschriftsatz eingereicht hat, darf von den klagenden Parteien erwartet werden, dass sie ein anhaltendes Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens auf Nichtigerklärung des Aktes, der Gegenstand eines Aussetzungsentscheids gewesen ist, nachweisen. In diesem Fall setzt der Chefgeffier sie davon in Kenntnis, dass sie den Repliksschriftsatz durch einen Schriftsatz zur Erläuterung der Antragschrift ersetzen dürfen (Artikel 14*bis* § 2 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatrates), sodass die klagenden Parteien erneut über die Folgen der Nichteinhaltung der Frist von sechzig Tagen, in der sie ihren Erläuterungsschriftsatz übermitteln können, informiert werden.

Der Inhalt dieses Schriftsatzes kann sich darauf beschränken, dass die « klagende Partei » zum Ausdruck bringt, an ihrem Interesse festzuhalten.

Wenn die vorerwähnte Frist von sechzig Tagen nicht eingehalten wird, informiert die Kanzlei des Staatsrates die Kläger und die anderen Parteien darüber, dass die Verwaltungstreitsachenabteilung das Fehlen des erforderlichen Interesses auf Seiten der klagenden Parteien feststellen wird, es sei denn, eine dieser Parteien ersucht um Anhörung (Artikel 14*bis* § 1 Absatz 1 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948, ersetzt durch Artikel 1 eines königlichen Erlasses vom 26. Juni 2000). Falls ein solches Ersuchen vorliegt, werden alle Parteien aufgefordert, innerhalb kurzer Frist zu erscheinen, und angehört

(Artikel 14bis § 1 Absatz 3 desselben Erlasses des Regenten, ersetzt durch Artikel 1 desselben königlichen Erlasses). Den « klagenden Parteien » steht es dann frei, die Gründe darzulegen, aus denen sie ihren Erläuterungsschriftsatz nach Ablauf der auferlegten Frist übermittelt haben (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 984-1, S. 3). Sie können dann der schweren Sanktion der Unzulässigkeit der Klage entgehen, die sich grundsätzlich aus der Nichteinhaltung der vorerwähnten Frist ergibt, indem sie das Bestehen von höherer Gewalt nachweist (Staatsrat, 24. Oktober 2001, Nr. 100.155, *Willicquet*; 2. März 2007, Nr. 168.444, *Königlicher belgischer Verband der Transportunternehmer und andere*; 29. Juni 2012, Nr. 220.116, *Robe*; 11. September 2012, Nr. 220.559, *TNT Airways*). Die Erläuterung der klagenden Parteien kann den Staatsrat davor bewahren, dass er die fragliche Verfahrensregel auf übertrieben formalistische Weise anwenden würde.

Die in Rede stehende Maßnahme wäre übertrieben, wenn sie die klagenden Parteien mit einer für sie unvorhersehbaren Interpretation ihres Stillhaltens überraschen würde. Dies trifft auf die fragliche Bestimmung nicht zu; sie werden durch den Kanzler daran erinnert, wenn dieser ihnen den Erwidierungsschriftsatz notifiziert oder sie darüber in Kenntnis setzt, dass die Gegenpartei keinen Schriftsatz eingereicht hat, sodass sie auf den Verlust ihres Interesses, der aus ihrem Stillhalten abgeleitet werden kann, hingewiesen werden.

Unter Berücksichtigung der durch ihn angestrebten Zielsetzungen konnte der Gesetzgeber deshalb vernünftigerweise die Anwendung der in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Sanktion auf alle klagenden Parteien festlegen, unabhängig davon, ob sie vorab die Aussetzung des von ihnen angefochtenen Aktes erhalten haben würden oder nicht.

B.4. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.5. In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Situation der klagenden Parteien zu vergleichen in der Auslegung, wonach die fragliche Bestimmung es ermögliche, den Verlust des Interesses in dem in B.2.1 beschriebenen Fall zu vermuten, während sie es dem Staatsrat nicht erlaube, das Handlungsinteresse der beitretenden Partei zu überprüfen,

obwohl diese zur Unterstützung einer Gegenpartei beitrete, die nicht die Fortsetzung des Verfahrens beantragt habe.

B.6. In der dritten Vorabentscheidungsfrage wird darum gebeten, einerseits die Situation der Gegenpartei in der Auslegung der fraglichen Bestimmung, wonach sie durch die beitretende Partei unterstützt und vollständig ersetzt werden könnte, selbst wenn die Gegenpartei es unterlassen habe, die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen, mit andererseits der Situation der klagenden Partei, die es unterlassen habe, im Anschluss an einen Entscheid zur Zurückweisung eines Aussetzungsantrags die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen, oder einer klagenden Partei, die den Erläuterungsschriftsatz im Anschluss an den Aussetzungsentscheid nicht fristgerecht eingereicht habe und die nicht auf die gleiche Weise von einer beitretenden Partei unterstützt oder ersetzt werden könne, zu vergleichen.

In dieser Auslegung von Artikel 21 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 17 § 6 derselben koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestehe ein Behandlungsunterschied zwischen einer beitretenden Partei, die die Fortsetzung des Verfahrens nach einem Entscheid zur Anordnung der Aussetzung des angefochtenen Akts beantragen könne, während die Gegenpartei nicht einen solchen Antrag einreiche, und der Situation einer beitretenden Partei, die nicht die Fortsetzung des Verfahrens beantragen könne im Anschluss an einen Entscheid zur Zurückweisung eines Aussetzungsantrags des angefochtenen Akts, während die klagende Partei nicht einen solchen Antrag einreiche, oder einer beitretenden Partei, die nicht die Fortsetzung des Verfahrens beantragen könne, wenn auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 der Verlust des Interesses der klagenden Partei festgestellt werde.

B.7. Die beiden Fragen sind zusammen zu prüfen.

B.8.1. Artikel 17 §§ 6 und 7 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt:

« § 6. Die Verwaltungstreitsachenabteilung kann nach einem vom König festgelegten beschleunigten Verfahren den Akt oder die Verordnung für nichtig erklären, wenn die beklagte Partei oder Personen, die ein Interesse an der Lösung der Sache haben, innerhalb dreißig Tagen ab Notifizierung des Entscheids, durch den die Aussetzung beziehungsweise vorläufige Maßnahmen angeordnet werden oder die vorläufige Aussetzung beziehungsweise die vorläufigen Maßnahmen bestätigt werden, nicht die Fortsetzung des Verfahrens beantragt haben.

§ 7. In Bezug auf die klagende Partei gilt eine Vermutung der Verfahrensrücknahme, wenn die Partei nach Abweisung des Antrags auf Aussetzung eines Akts oder einer Verordnung oder des Antrags auf vorläufige Maßnahmen nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des Entscheids die Fortsetzung des Verfahrens beantragt ».

Diese Bestimmung wurde ursprünglich als Artikel 17 § 4bis und § 4ter in die koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. August 1996 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat. Das Ziel des Gesetzgebers bestand darin, am Ende eines Eilverfahrens die Parteien zu verpflichten, sich die Frage zu stellen, ob es opportun ist, das Verfahren auf Nichtigerklärung fortzusetzen oder nicht (*Parl. Dok.*, Senat, 1995-1996, Nr. 1-321/1, S. 6).

B.8.2. Durch seine Entscheide Nrn. 88/98 und 143/2002 hat der Gerichtshof in Bezug auf diese Maßnahme geurteilt, dass, so schwer für die klagende Partei auch die Folge der Nichteinhaltung der Frist für das Einreichen eines Antrags auf Fortsetzung sein mag, eine solche Maßnahme nicht offensichtlich unverhältnismäßig gegenüber der Zielsetzung des Gesetzgebers ist, nämlich die Dauer des Verfahrens zu verkürzen und die klagende Partei dazu veranlassen, die Verfahren nicht unnötig fortzusetzen, angesichts des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wonach die Strenge des Gesetzes in Fall von höherer Gewalt oder eines unvermeidlichen Irrtums gemildert werden kann, wobei das fragliche Gesetz nicht von diesem Grundsatz abgewichen ist.

B.8.3. Die beitretende Partei, die die klagende Partei unterstützt, muss ebenfalls die Folgen des Fehlens eines Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens durch den Hauptkläger oder des Fehlens eines fristgerecht eingereichten Repliksschriftsatzes oder Erläuterungsschriftsatzes des Hauptklägers auf sich nehmen. Indem sie sich für den freiwilligen Beitritt statt für das Einreichen einer Nichtigkeitsklage entscheidet, wählt die beitretende Partei, die die klagende Partei unterstützt, jedoch freiwillig eine Verfahrensart, die gewisse Vorteile bietet, deren Abhängigkeit vom Hauptverfahren ihr aber nicht unbekannt sein kann, einschließlich der mit diesem Statut einhergehenden Risiken.

Eine Partei, die sich nicht für den Weg der Nichtigkeitsklage entscheidet, kann sich nicht über die Folgen beschweren, die sich für sie aus dem Fehlen eines Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens durch den Hauptkläger oder dem Fehlen eines fristgerecht eingereichten Repliksschriftsatzes oder Erläuterungsschriftsatzes durch den Hauptkläger ergeben.

B.8.4. Artikel 17 § 6 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bezweckt im Übrigen nicht, es einer beitretenden Partei zu ermöglichen, an die Stelle der Gegenpartei zu treten, sondern, es jeder von der Lösung der Rechtssache betroffenen Partei zu ermöglichen, die Anwendung des Eilverfahrens zu verhindern nach einem Entscheid zur Anordnung einer Aussetzung, und somit ihre eigenen Interessen geltend zu machen, die sich von denjenigen der Gegenpartei unterscheiden können.

Wie der vorlegende Richter selbst anzuregen scheint, beruht die Frage nach dem Handlungsinteresse auf einer falschen Annahme, nämlich dass der Staatsrat nicht von Amts wegen prüfen könnte, ob eine Partei, die dem Verfahren zur Unterstützung der Gegenpartei beitrifft, ein aktuelles und sicheres Interesse an ihrem Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens behält.

Hieraus ergibt sich, dass die zweite Vorabentscheidungsfrage auf einer falschen Prämisse beruht und keiner Antwort bedarf.

B.8.5. Angesichts des Vorstehenden entbehrt der Behandlungsunterschied zwischen der beitretenden Partei, die die Fortsetzung des Verfahrens nach einem Entscheid zur Anordnung der Aussetzung des angefochtenen Akts beantragen kann, während die Gegenpartei nicht einen solchen Antrag einreicht, und einer beitretenden Partei, die nicht die Fortsetzung des Verfahrens nach einem Entscheid zur Zurückweisung eines Antrags auf Aussetzung des angefochtenen Akts beantragen kann, während die klagende Partei nicht einen solchen Antrag einreicht, oder wenn auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 der Verlust des Interesses der klagenden Partei festgestellt wird, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.9. Die dritte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 21 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in Verbindung mit Artikel 17 § 6 dieser Gesetze, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. November 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels